10.3 Fahnen und Standarten

Die erste Militärfahne der Schweiz

Am 21. Juni 1840 stimmte die Tagsatzung dem folgenden Antrag des damaligen Obersten und nachmaligen Generals Guillaume Henri Dufour zu:

«Jedes Jnfanteriebataillon erhält von seinem Kanton eine Fahne mit den Farben der Eidgenossenschaft, dem weissen Kreuz auf rotem Grund, mit dem Namen des Kantons in Gold auf den Querbalken des Kreuzes.»

Bejahende Kantone: BE, ZG, SO, SH, AR, SG, GR, AG, TG, TI, VD, VS GE

Ablehnende Kantone: ZH, UR, OW, NW, GL, FR, BS, AI, NE

Enthaltende Kantone: LU, SZ, BL

Nach zehnjährigen Bemühungen erreichte Dufour endlich, dass den Infanteriebataillonen die eidgenössische Fahne vorangeht.

Nun folgten lange Diskussionen, wie diese Fahnen aussehen sollen. Klar war die Grundfarbe Rot. Klar war auch das weisse Kreuz aber über dessen Form stritten sich die Verantwortlichen. Die einen vertraten des schwebende Kreuz, die anderen das die ganze Fahnenbreite und Höhe durschneidende Kreuz.

Endlich dann, am 11. Oktober 1841 erging ein Kreisschreiben an alle Kantone, begleitet von einer Zeichnung des Kunstmalers Karl Stauffer-Bern.



Beschreibung

Die Fahnenstange, von hartem und zähen Holz, roth und weissangestrichen, oben mit einer messingenen vergoldeten Lanzenspitze, unten mit einer messingenen Zwinge versehen. Der Durchmesser der Stange beträgt oben 9 Linien, unten 1 Zoll.

Die Fahne, von gutem Seidenstoff, 4 Schuh 5 Zoll lang, und 1 Schuh 5 Zoll breit, scharlachroth mit einem weissen Kreuz in der Mitte, (das weisse Kreuz im rothen Felde) Die Balkendes Kreuzes sind 1 Schuh breit und 3 Schuh lang. Das Fahnentuch wird mittelst Nägeln mit vergoldeten Köpfen, an die Stange befestigt. Der Name des Kantons einzig wird in römischer Schrift mit goldenen, 2 à 4 Zoll hohen Buchstaben auf die beiden Seiten des Querbalkens des Kreuzes gemalt. Die Fahnen der komponierten Bataillone werden an der nämlichen Stelle mit den Namen der betreffenden Kantone in ihrer gewohnten Ordnung bezeichnet.

Die Schleife, ebenfalls von Seidenstoff, mit der Farbe des Kantons, ist 5 Zoll breit und beide herunterhängende Theile nach gemachtem Knopf 1 Fuss 5 Zoll lang. Die unteren Ende der Schleife sind mit 2 Zoll breiten, silbernen oder goldenen Fransen, je nach Farbe des Kantons versehen.

Für jeden Kanton hat der Kunstmaler Karl Stauffer-Bern eine entsprechende Zeichnung mit dem begleitenden Text angefertigt.



Zwei Jahre später erfolgte, ebenfalls mit einer Zeichnung des Künstlers begleitet, die Weisung, Dragoner Schwadronen eine Standarte zuzuteilen.

Die Zuteilung erfolgte nur Truppenkörper, welche mit der Fahne voran den Gegner im Nahkampf niederzuringen hatten und sich nach beendetem Kampf wieder unter der Fahne sammelten. Der Artillerie zum Beispiel wurde keine Fahne zugeteilt.

Sieben Jahre vor dem Übergang zum Bundesstaat wurden Infanteriebataillonen und etwas später auch Dragonerschwadronen eine eidgenössische Fahne respektive Standarte zugeteilt. Die Verantwortlichen für militärische Angelegenheiten erkannten demnach einige Jahre vor dem eidgenössischen Zusammenschluss, wie wichtig für gemeinsames Handeln, gemeinsame Symbole sind, welche der Förderung der Identität dienen.

Nun zeigten Fahne, Standarten und Feldzeichen dasselbe Symbol: Das weisse Kreuz im roten Felde.

Im "Bundesgesetz über die Bekleidung, Bewaffnung und Ausrüstung des Bundesheeres" von 1851, welches sich auf die Bundesverfassung von 1848 abstützt, wird folgendes präzisiert:

 "Artikel 30. Das allgemeine Feldzeichen aller im aktiven Dienst der Eidgenossenschaft stehenden Militärpersonen ist ein rothes Armband mit weissem Kreuz am linken Arme getragen."

- "Artikel 62. Jedes Jnf.bat. erhält eine Fahne in den Farben der Eidgenossenschaft, dem weissen Kreuz mit rothem Grunde, und dem Namen des Kantons in Goldschrift; Schleife in den Kantonalfarben; ausserdem zwei Führerfähnchen¹, roth mit silbernem Kreuz."
- "Artikel 63. Jede Schwadron Dragoner erhält vom Bunde eine Standarte, roth mit weissem Kreuz."

Weitere Änderungen

Die alten, in den Kantonsfarben, den Standesfarben, geflammten Fahnen wurden an die Landwehr abgegeben, bis auch diese 1865 durch eidgenössische Fahnen ersetzt wurden.

Die Dragonerregimenter erhielten 1874 ebenfalls Kavallerie-Standarten zugeteilt.

Nummer der Bataillone auf der Fahne

Auf beiden Seiten der Fahnen der Infanteriebataillone war in goldenen Lettern im Querbalken des Kreuzes der Name des betreffenden Kantons geschrieben und die Schleife unter der Fahnenspitze zeigte die Standesfarben des betreffenden Kantons.

Anfangs der 1880er Jahre wurde der Chef EMD in Eingaben darauf aufmerksam gemacht, dass sich die Truppe nicht mit der Fahne identifiziere, da auf dieser der Name des Bataillons und dessen Nummer nicht vorhanden seien. Dementsprechend würden die Fahnen auch behandelt und gelagert. Diese mussten daher auch öfters geflickt oder sogar neu beschafft werden, was mit grossen Kosten verbunden war.

Am 10. Mai 1883 verfügte der Bundesrat auf Antrag des Chefs EMD, dass neue Fahnen erstellt würden, mit nachstehenden Änderungen:

- Arme des Kreuzes 1/6 länger als breit
- Schleifen nur noch rot/weiss
- In den Querbalken des Kreuzes auf beiden Seiten in goldenen Lettern
 - o Bat Name und Nummer in 10 cm Schrifthöhe
 - o Darunter den Namen des Kantons in 8 cm Schrifthöhe.

Mit der Forderung, nach dem neuen Kreuz in der Fahne – 1/6 länger als breit – war das EMD der Zeit 6 Jahre voraus. Sie sollte aber auch einen Vorgeschmack liefern, welche Diskussionen um die Kreuzproportionen im Jahre 1889 entbrennen werden.

Die Folge waren geharnischte Proteste an das Departement, welche dazu führten, dass der Bundesrat am 8. Juni 1883 die Neuerung sistierte.

Nach Umfragen bei den Kantonen beschloss daher der Bundesrat an seiner Sitzung vom 10. April 1884, eine neue Fahnenordonnanz mit folgenden Spezifikationen:

- Schleife in den Standesfarben der Kantone, eidg Bataillone rot/weiss, OW/NW rot/weiss, AI/AR schwarz/weiss

vsam, Wissensdatei, Fahnen, Standarten, Fanions

¹ Zweck, Abmessungen und Beschaffenheit dieser Fähnchen konnte nicht geklärt werden.

- Querbalken des Kreuzes: eine Seite Name des Kantons, andere Seite Name und Nummer des Bataillons
- Die Form des Kreuzes war kein Thema mehr, es blieb beim alten Quadrantenkreuz.

Schlankere Kreuzform

Basierend auf dem Bundesratsbeschluss vom 12. Dezember 1889 musste die Kreuzform in den Fahnen geändert werden: vom etwas plump wirkenden Quadrantenkreuz hin zum schlankeren Kreuz, dessen Arme 1/6 länger als breit zu sein hatten.

Es ist anzunehmen, dass diese Anpassung, kurz nach der Einführung neuer Fahnen, und nach erfolgte, zum Beispiel beim Aufstellen neuer Bataillone oder beim Auswechseln alter Fahnen.

Neue Abmessungen der Fahnen und Standarten

Auf den 1.1.1912 trat die Truppenordnung 11 in Kraft. Diese machte für viele neu aufgestellte Bataillone die Anfertigung neuer Fahnen notwendig. Die Gelegenheit wurde benutzt, um eine für den Felddienst zweckmässigere Form der Fahne zu suchen. Es wurde daher beschlossen, dass die Fahnen der Infanterie statt 1,35 m im Geviert nur noch 1,1 m aufweisen sollen (Länge der Stange 2,7 m). Etwa um dieselbe Zeit wurden auch die Abmessungen der Standarten der Kavallerie neu definiert (Fahnentuch 75 x 75 cm ohne Fransen, letztere 6 cm lang, Stangenlänge 2,9 m)



Abbildung g
Fahne des Schützen-Batailons 2 während der Grenzbesetzung 1914/18.



Abbildung h
Kavalleriestandarte in den 1950er Jahren.

Abgabe von Fahnen an die Territorial-Bataillone

Mit der Truppenordnung 1938 wurden Territorial-Bataillone aus Infanterie im Landwehralter aufgestellt. Sehr schnell stellte sich die Frage der Zuteilung von Fahnen. Dies war aber umstritten, war doch gemäss dem Einsatzkonzept vorgesehen, dass die Bataillone kompanieweise Bewachungsaufgaben zu übernehmen hätten, ein bataillonsweiser Einsatz war nicht vorgesehen. Daher rechtfertigte sich keine Zuteilung von Fahnen. Der Not gehorchend wurden während dem Aktivdienst HD Bewachungs-Kompanien aufgestellt. Diese konnten die ausgebildeten Infanteristen entlasten und die Territorial-Bataillone, organisiert und im Laufe der Zeit bewaffnet wie die Kampfinfanterie, standen für Kampfeinsätze zur Verfügung. Als Folge davon wurde am 24. April 1938 beschlossen, den Territorial-Bataillonen Fahnen abzugeben.²

-

² BAR, E 27/19'100, Protokoll Bundesratssitzung vom 24. April 1939.